

RS Vwgh 2004/1/14 2003/08/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2004

Index

E3L E05204010

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

31979L0007 Gleichbehandlungs-RL Soziale Sicherheit Art4 Abs1;

AVG 1977 §33 Abs2;

AVG 1977 §33 Abs3;

AVG 1977 §36;

NotstandshilfeV §2 Abs1;

NotstandshilfeV §2 Abs2;

NotstandshilfeV §6 idF 1996/240;

Beachte

Besprechung in:RdW 2002, 672; DRdA 2003, 199;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0038 E 14. Jänner 2004 RS 10

Stammrechtssatz

Um überhaupt zu einer Anrechnung auf die Notstandshilfe zu führen, muss das Einkommen des Partners nach Abzug der Steuern, sozialen Abgaben und Werbungskosten (also netto) den jeweiligen Freibetrag übersteigen. Die Notstandshilfe fällt nur insoweit weg, als das Partner-Nettoeinkommen die Freigrenze überschreitet, und erlischt daher erst dann zur Gänze, wenn dieses Einkommen des Partners die jeweilige Freigrenze um das Ausmaß der Notstandshilfe überschreitet. Eine solche Anrechnung, die genau im Ausmaß der Höhe des Partnereinkommens unter Schonung eines Sockelbetrages erfolgt, dessen Höhe auch von Unterhaltpflichten und vom Alter der arbeitslosen Person abhängt, erweist sich nicht als unverhältnismäßig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003080002.X08

Im RIS seit

10.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at